

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 20. Mai 2021
Unsere Ref: 2020-297

Anordnungen gegenüber Gesundheitseinrichtungen bezüglich Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)

Das Departement Finanzen und Gesundheit,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Artikel 25 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24) und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG; GS VIII A/1/1) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz-Vollzugsverordnung, VV EpG; GS VIII A/61/2) sowie Artikel 6 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VV Covid-19-Verordnung besondere Lage; GS VIII A/61/4),

verfügt:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Als Gesundheitseinrichtungen im Sinne dieser Verfügung gelten:

- Spitäler (inkl. psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken)
- Heime, in denen Menschen regelmässig gepflegt werden (Alters- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)
- Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen)
- Praxen von Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen mit einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

2. Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit

Sämtliche Gesundheitseinrichtungen halten sich an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), insbesondere folgende Dokumente (soweit sie davon betroffen sind) in der jeweils gültigen Fassung:

- Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten
- Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen

- Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime
- Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen
- Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind
- Anweisungen zur Isolation
- Anweisungen zur Quarantäne
- Empfehlungen zur Kontaktquarantäne und seriellem Testen für mRNA-Impfstoff Geimpfte
- Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen
- Empfehlungen zur Diagnose im ambulanten Bereich
- Serielles Testen von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Besuchenden in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere Alters- und Pflegeheimen
- Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien
- Informationen und Empfehlungen zu Bestattungen
- Faktenblatt «Kostenübernahme für die stationäre Behandlung im Rahmen der COVID-19-Pandemie»

3. Schutzkonzept

Sämtliche Gesundheitseinrichtungen müssen ein Schutzkonzept gemäss Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage erarbeiten und umsetzen.

4. Mindestlagermengen an Schutzmaterialien

Sämtliche Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet, die für eine Dauer von 40 Tagen benötigten Bestände an Schutzmaterialien zu halten.

B. Ergänzende Bestimmungen für stationäre Gesundheitseinrichtungen (Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)

5. Besuche

- 5.1. Der Besuch von Patientinnen und Patienten von Spitälern oder Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist möglich, wenn
 - a. die Präventionsmassnahmen gemäss den Empfehlungen des BAG eingehalten werden; und
 - b. mindestens eine Hygienemaske (chirurgische Masken, OP-Masken) getragen wird. Die Verwendung von anderen Masken wie Community-Masken oder selbstgenähten Masken ist nicht erlaubt.

- 5.2. Die Leitungen der Einrichtungen können weitergehende Einschränkungen erlassen. Sie können insbesondere:
- die Besuche auf definierte Begegnungszonen begrenzen;
 - die Besuchsdauer beschränken;
 - die Anzahl Besucher in einzelnen Räumen oder der Einrichtung insgesamt begrenzen; oder
 - das Tragen von weiteren Schutzmaterialien vorschreiben.

Die Leitungen der Einrichtungen dürfen jedoch kein generelles Besuchsverbot erlassen.

- 5.3. Die Leitungen der Einrichtungen berücksichtigen bei weitergehenden Einschränkungen gemäss Ziffer 5.2 insbesondere bei folgenden Personen die persönliche Situation angemessen:
- Eltern, die ihre Kinder besuchen;
 - Partner, die eine gebärende Frau besuchen;
 - Angehörige, die eine sterbende Person besuchen;
 - Angehörige von Personen, die sich in einer besonders schwierigen oder belastenden Situation befinden.
- 5.4. Keine Einschränkungen gelten für Einzelwohnungen oder Wohngruppen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

6. *Isolations- und Quarantänepflicht*

- 6.1. Patientinnen und Patienten von Spitälern und Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, bei denen der Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen wurde, sind gemäss den Anweisungen des BAG zu isolieren.
- 6.2. Patientinnen und Patienten von Spitälern und Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die mit einer am Coronavirus (SARS-CoV-2) erkrankten Person einen ungeschützten Kontakt hatten, sind gemäss den Anweisungen des BAG in Quarantäne zu setzen.

7. *Leistungsauftrag Reha-Kliniken und Entschädigung*

- 7.1. Das BAG hat das in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Dachverbänden der Tarifpartner und SwissDRG erarbeitete Faktenblatt «Kostenübernahme für die stationäre Behandlung im Rahmen der COVID-19-Pandemie» reaktiviert (im Folgenden «Faktenblatt»). Die nachfolgenden Regelungen richten sich nach der Geltungsdauer des Faktenblatts (aktuell bis am 30.6.2021). Bei einer Verlängerung des Faktenblatts werden sie ebenfalls entsprechend verlängert.
- 7.2. Die innerkantonalen Reha-Kliniken werden ermächtigt, Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie Patientinnen und Patienten, deren Behandlung nicht weiter aufgeschoben werden kann und die vom Kantonsspital Glarus zugewiesen wurden, innerhalb ihres medizinischen Kompetenzbereichs zu behandeln. Dies gilt unbesehen des Bestandes oder

des Inhalts eines Leistungsauftrags und unbesehen entgegenstehender Anforderungen gemäss den Anhängen zur Spitalliste.

- 7.3. Reha-Kliniken nehmen Patientinnen und Patienten auch ohne Kostengutsprache auf. Bei Reha-Patientinnen und -Patienten holen sie die Kostengutsprache nachträglich ein. Bei akutsomatischen Patientinnen und Patienten erstatten sie eine Eintrittsmeldung an die Krankenversicherer.
- 7.4. Die Abgeltung für Behandlungen ohne Leistungsauftrag, die durch die Corona-Krise direkt (Aufnahme eines Covid-19-Patienten) oder indirekt (Aufnahme eines Nicht-Covid-19-Patienten zur Entlastung des Kantonsspitals Glarus) verursacht wurden, richtet sich nach dem Faktenblatt. Die entsprechende Tagespauschale beträgt 918 Franken (Referenztarif von 9710 Fr. geteilt durch mittlere Verweildauer DRGs A95F und A95G [13.203 Tage] multipliziert mit CMI DRGs A95F und A95G [1.248]).

Der vorstehende Tarif gilt während der Phase der akutsomatischen Versorgung der Patientin oder des Patienten. Für die Phase der rehabilitativen Versorgung gelten die ordentlichen Tarife der Reha-Klinik.

Die Abgeltung der Leistungen erfolgt zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Sie wird nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu 55 Prozent und von den Krankenversicherern zu 45 Prozent übernommen.

- 7.5. Die Entschädigung erfolgt mittels einzelfallweiser Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind der Hauptabteilung Gesundheit elektronisch im XML-Standard zu übermitteln. Bei Behandlungen ohne entsprechenden Leistungsauftrag vermerkt das Spital auf der Rechnung «Covid-19». Es gelten die Abrechnungsregeln von SwissDRG.

C. Vollzug

Die Gesundheitseinrichtungen sind verpflichtet der Hauptabteilung Gesundheit:

- a. auf Verlangen ihr Schutzkonzept vorzuweisen;
- b. auf Anfrage hin die Bestände an Schutzmaterialien sowie ihre Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung bekannt zu geben; und
- c. den Zutritt zur Einrichtung zu gewähren.

D. Schlussbestimmungen

Diese Verfügung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Verfügung vom 10. März 2021.

Diese Verfügung wird im Internet auf der Webseite des Kantons Glarus (www.gl.ch/coronavirus) veröffentlicht. Die Änderungen gegenüber der Verfügung vom 10. März 2021 werden zudem im Amtsblatt publiziert.

Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG, wonach mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung an (per E-Mail):

- Kantonsspital Glarus AG, Burgstrasse 99, 8750 Glarus
- Zurzach Care Rehaklinik Braunwald, Niederschlachtstrasse 12, 8784 Braunwald
- Zurzach Care Rehaklinik Glarus, Burgstrasse 99, 8750 Glarus
- Allgemeinpsychiatrische Tagesklinik PDGR, Burgstrasse 99, 8750 Glarus
- Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel, Asylstrasse 30, 8750 Glarus
- Alters- und Pflegeheime Glarus Nord, Letz 11, 8752 Näfels
- Alters- und Pflegeheime Glarus, Oberdorfstrasse 42, 8750 Glarus
- Alters- und Pflegeheime Glarus Süd, Buchen 33, 8762 Schwanden
- Alters- und Pflegeheim Salem, Wiesstrasse 1, 8755 Ennenda
- Fridlihuus, Abläschstrasse 86, 8750 Glarus
- Glarnersteg, Mühleareal 19, 8762 Schwanden
- Menzihuus, Panoramastrasse 25, 8757 Filzbach
- Teen Challenge, Kirchweg 86, 8750 Glarus
- Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland, Arenaweg 6, 8868 Oberurnen
- Schule an der Linth, Koloniegut 1, 8866 Ziegelbrücke
- Jugendwohnen Glarus, Kernzerstrasse 19, 8753 Mollis
- Spitex Glarus Nord, Erlenstrasse 3, 8753 Mollis
- Spitex Glarus, Ygrubenstrasse 36, 8750 Glarus
- Spitex Glarus Süd, Hauptstrasse 22, 8877 Diesbach
- Spitex Sernftal, Dorfstrasse 60, 8766 Matt
- Praxen von Personen mit einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

E. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innert 30 Tagen, gerechnet ab seiner öffentlichen Bekanntmachung, beim Regierungsrat, Rathaus, 8750 Glarus, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Für das Departement



Benjamin Mühlemann
Departementsvorsteher